



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 08.01.2026

Nr. 01

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- | | |
|---|---|
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aktan Karaaslan | 3 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jannis-Ole Branig | 3 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Şükrü Çetindağ | 4 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Evangelia Moustaka | 4 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Orazio Vella | 5 |
| ► Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter | 5 |
| ► Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten | 6 |

Landeshauptstadt Hannover

- | | |
|---|---|
| ► Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 | 8 |
| ► Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) | 9 |

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- | | |
|---------------------------|----|
| ► Amtliche Bekanntmachung | 10 |
|---------------------------|----|

Stadt Burgwedel

- | | |
|--|----|
| ► Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2018 | 10 |
| ► Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2019 | 11 |

Stadt Gehrden

- | | |
|---|----|
| ► 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt-Gehrden | 12 |
| ► Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – | 13 |
| ► Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Gehrden | 21 |

Stadt Laatzen

- | | |
|--|----|
| ► Festsetzung der Grundsteuer sowie der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 in der Stadt Laatzen | 22 |
| ► Hundesteuer | 23 |
| ► Vergnügungssteuer – Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 24 |
| ► Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219 | 24 |

	Seite
Stadt Lehrte	
▶ Bauleitplanung – Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke	25
Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 01.06.2018	25
▶ Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Beherbergungssteuersatzung)	26
▶ Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Otternhagen, Region Hannover	29
Stadt Sehnde	
▶ Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung)	30
Gemeinde Uetze	
▶ Spielplatzsatzung der Gemeinde Uetze	30
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Wasserverband Peine	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	32
▶ 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024	33
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	35
Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover	
▶ Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin Frau Vaihinger sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024	37
▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	37
Wasserverband Nordhannover	
▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	38

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aktan Karaaslan

An die nachstehende Person

Name: Karaaslan
Vorname(n): Aktan
Geburtsdatum: 24.11.1991
letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 354 A,
30826 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.12.2025, Aktenzeichen 32.22 H-AA2123, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jannis-Ole Branig

An die nachstehende Person

Name: Branig
Vorname(n): Jannis-Ole
Geburtsdatum: 24.07.1996
letzte bekannte Anschrift: Walsroder Str.5,
31535 Neustadt am
Rübenberge

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2025 Aktenzeichen 32.22/H-JA 9607 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Şükrü Çetindağ**

An die nachstehende Person

Name: Çetindağ
Vorname(n): Şükrü
letzte bekannte Anschrift: Nenndorfer Straße 12,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KC4294, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Evangelia Moustaka**

An die nachstehende Person

Name: Moustaka
Vorname(n): Evangelia
Geburtsdatum: 15.07.1971
letzte bekannte Anschrift: Zum Walde 4,
30900 Wedemark

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.12.2025, Aktenzeichen 32.22 - H-KC4695, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Orazio Vella**

An die nachstehende Person

Name: Vella
Vorname(n): Orazio
Geburtsdatum: 22.04.1983
letzte bekannte Anschrift: Rathenaustr. 4 A,
30853 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2025, Aktenzeichen 32.22 H-V2283, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHwG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Kai Mehrstedt wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 109 der Region Hannover für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchzuführen.

Hannover, den 19.12.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

► **Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten**

Aufgrund § 1 Abs. 1, § 3, § 13 Nds. Verwaltungskosten gesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) und der Ziffer VI des dazu erlassenen Kostentarifs in den zurzeit gültigen Fassungen wird mit Wirkung vom **16. Januar 2026** folgendes Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 1

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten außerhalb von Großbetrieben einschließlich der Trichinenuntersuchungen und der Einleitungen von Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tierarten	bei täglichen Schlachtungen im zeitlichen Zusammenhang an einer Schlachtstätte	
	bis zum 35. Tier Staffel I €	ab dem 36. Tier Staffel II¹⁾ €
(1) für die Untersuchung je Tier bei		
Rindern (ohne Kälber u. Jungrinder)	27,90	4,00
Kälber u. Jungrinder	20,90	17,80
Schweinen (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,00	14,00
Pferden (einschließlich Trichinenuntersuchung)	41,75	36,70
Haarwild (außer Wildschweine)	13,30	13,30
Wildschwein außerhalb gewerblicher Schlachtstätte mit EU-Zulassung	7,00	7,00
Wildschwein in gewerblicher Schlachtstätte mit EU-Zulassung	10,50	10,50
Hauskaninchen	0,77	0,61
Schafe/Ziegen	16,80	12,50

¹⁾ ab 36 Tieren einer Kategorie in Spalte 1 wird für alle Tiere dieser Kategorie die Gebühr der Staffel II erhoben

Wenn in einer **gewerblichen** Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr je Tier um einen Einzeltierzuschlag in Höhe von **4,00 €/Tier**.

Ausnahme: Bei Haarwild wird **kein** Einzeltierzuschlag erhoben.

(1a) für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen je Tier in Verbindung mit	bei Probenentnahmen im zeitlichen Zusammenhang	
	bis zum 5. Tier Staffel I €	ab dem 6. Tier Staffel II €
Probeentnahme durch Tierarzt	13,50	10,00
Probeentnahme durch Tierarzt in gewerblicher Schlachtstätte mit EU-Zulassung	10,00	10,00
Probeentnahme durch Jäger / Abgabe beim Tierarzt oder der Region Hannover	8,00	8,00

- (2) Für die TSE-Probenentnahme werden 4,00 €/Probe erhoben.
- (3) Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder Gewerbebetriebes erhöhen sich die Gebühren um **10,00 €/Tier**. Wenn in einer Schlachtstätte mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, wird für das 4. sowie für weitere Tiere dieser Zuschlag nicht erhoben.
- (4) Sofern nach der Schlachtung weitergehende Untersuchungen notwendig werden, erhöhen sich die Gebühren um **5,00 €/Tier**.

§ 2

Die Gebühren des § 1 erhöhen sich um 100 % je Untersuchungsgegenstand, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten* oder Schlachttage durchgeführt wird.

* festgesetzte Untersuchungszeiten:
an Werktagen 07.00 bis 18.00 Uhr
Ausnahme an Sonnabenden 07.00 bis 15.00 Uhr

§ 3

Für Warte- und Ausfallzeiten erhöht sich die Gebühr je Bedienstetem und angefangener Viertelstunde, wenn

1. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Untersuchung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortfahren werden kann.

Die Höhe der zusätzlichen Gebühr für Warte- und Ausfallzeiten bemisst sich an dem jeweils geltenden Satz aus der Allgemeinen Gebührenordnung.

§ 4

- (1) Die Gebühren für die Untersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- (2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

§ 5

- (1) Für die Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und für bakteriologische Untersuchungen werden Auslagen erhoben.
- (2) Es werden zusätzliche Auslagen erhoben, wenn eine anlassbezogene Untersuchung auf verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe durchgeführt werden.

§ 6

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am **16. Januar 2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten vom 10. Januar 2025 außer Kraft.

Hannover, den 16.12.2025

Region Hannover
Steffen Krach
Der Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

► Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschloss in seiner Sitzung am 18.12.2025 die Punkte 1 bis 3 einstimmig sowie Punkt 4 (ohne Mitwirkung des Oberbürgermeisters) einstimmig.

Antrag,

1. den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG zu beschließen,

2. den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltjahres 2024 in Höhe von 310.357.873,43 € wie folgt abzubilden:
 - a. in der Bilanz des Jahres 2025 einen Betrag in Höhe von 310.449.322,01 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG zu buchen,
 - b. in Höhe des ordentlichen Jahresüberschusses der Stiftungen von saldiert 91.448,58 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen wie folgt verwenden:
 - i. einen Betrag in Höhe von 59.233,18 € den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen zuzuführen,
 - ii. einen Betrag in Höhe von 16.000,00 € den Inflationsrücklagen zuzuführen,
 - iii. aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 15.812,67 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages der Stiftungen zu entnehmen,
 - iv. einen Betrag von 45.112,79 € zur Deckung der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren der Stiftungen zu verwenden,
 - v. als Jahresfehlbetrag der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 12.951,52 € vorzutragen,
3. den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltjahres 2024 in Höhe von 21.177.693,11 € wie folgt abzubilden:
 - a. in der Bilanz des Jahres 2025 mit einem Betrag in Höhe von 21.173.837,87 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG zu verrechnen,
 - b. in Höhe des außerordentlichen Jahresüberschusses der Stiftungen von saldiert 3.855,24 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen
 - i. einen Betrag von 3.855,24 € zur Deckung der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren der Stiftungen zu verwenden,
 - ii. aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 133,20 € zu entnehmen, zur Deckung des Rest-Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses.

4. Dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 – ohne Forderungsübersicht – sowie der Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamtes, liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 09.01.2026 bis einschließlich 19.01.2026 im Fachbereich Finanzen, Osterstraße 31, Zimmer B 05/ 18, an den Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0511/168-44508 möglich.

Abrufbar ist der Jahresabschluss 2024 im Internet unter:

Jahresabschluss 2024

Hannover, den 08.01.2026

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Der Oberbürgermeister

— — —

► Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)

Aufgrund des § 10 Abs. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), § 6a Absatz 5a und Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen
 - in der Parkgebührenzone I:
2,60 EUR je Stunde, mindestens 1,30 EUR

(ab 30 Minuten:
mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 EUR für 1,154 Minuten, bargeldlos in Bezahlsschritten von 0,25 EUR für 2,77 Minuten,
Handy-Parken minutengenau in Bezahlsschritten von 2,60/60 EUR für 1 Minute)

– in der Parkgebührenzone II:
2,00 EUR je Stunde, mindestens 1,00 EUR
(ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 EUR für 1,50 Minuten,
bargeldlos in Bezahlsschritten von 0,25 EUR für 7,50 Minuten,

Handy-Parken minutengenau in Bezahlsschritten von 2,00/60 EUR für 1 Minute)

– in der Parkgebührenzone III:
1,00 EUR je Stunde, mindestens 0,50 EUR
(ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 EUR für 3,00 Minuten,
bargeldlos in Bezahlsschritten von 0,25 EUR für 15,00 Minuten,

Handy-Parken minutengenau in Bezahlsschritten von 1,00/60 EUR für 1 Minute)

– auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten: 1,25 EUR je Stunde, mindestens 5,00 EUR
(ab 4 Stunden: mit Bargeld in Bezahlsschritten von 0,05 EUR für 2,40 Minuten
bargeldlos in Bezahlsschritten von 0,25 EUR für 12,00 Minuten,
Handy-Parken minutengenau in Bezahlsschritten von 1,25/60 EUR für 1 Minute)

- (3) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen in den Parkgebührenzonen I, II und III bis zum 31.12.2026 keine Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

- (1) Als **Parkgebührenzone I** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze: Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegidientorplatz) / Aegidientorplatz / Friedrichswall einschließlich Platz der Menschenrechte und Rudolf-Hillebrecht-Platz / Leibnizufer / Brühlstraße.
- (2) Als **Parkgebührenzone II** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze:

Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden: Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von

Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee / Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).

- (3) **Als Parkgebührenzone III** gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

- (1) In Bewohnerparkbereichen nach § 45 Abs. 1b Ziff. 2a StVO (Quartiere mit erheblichen Parkraummangel) wird Bewohnerinnen und Bewohnern, die in dem Bereich mit Wohnsitz gemeldet sind, auf Antrag das Parken ermöglicht. Dazu wird ein Bewohnerparkausweis ausgehändigt. Der Bewohnerparkausweis ist gebührenpflichtig. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.
- (2) Die Gebühr beträgt 96 EUR pro Jahr.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 28.03.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2023, verliert mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 18.12.2025

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Der Oberbürgermeister

- - -

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► Amtliche Bekanntmachung

Für den in den Rat der Stadt Burgdorf gewählte Malte Müller wurde der Sitzverlust seines Ratsmandates zum 11.12.2025 festgestellt. Gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

Sinja Münzberg

über.

Dieses gebe ich gem. § 44 Abs. 6 NKWG hiermit bekannt.

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Der Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Burgwedel

► Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 15.12.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

- - -

► **Jahresabschluss der Stadt Burgwedel
zum 31.12.2019**

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 15.12.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

— — —

Stadt Gehrden

► 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt-Gehrden

Gebiet:

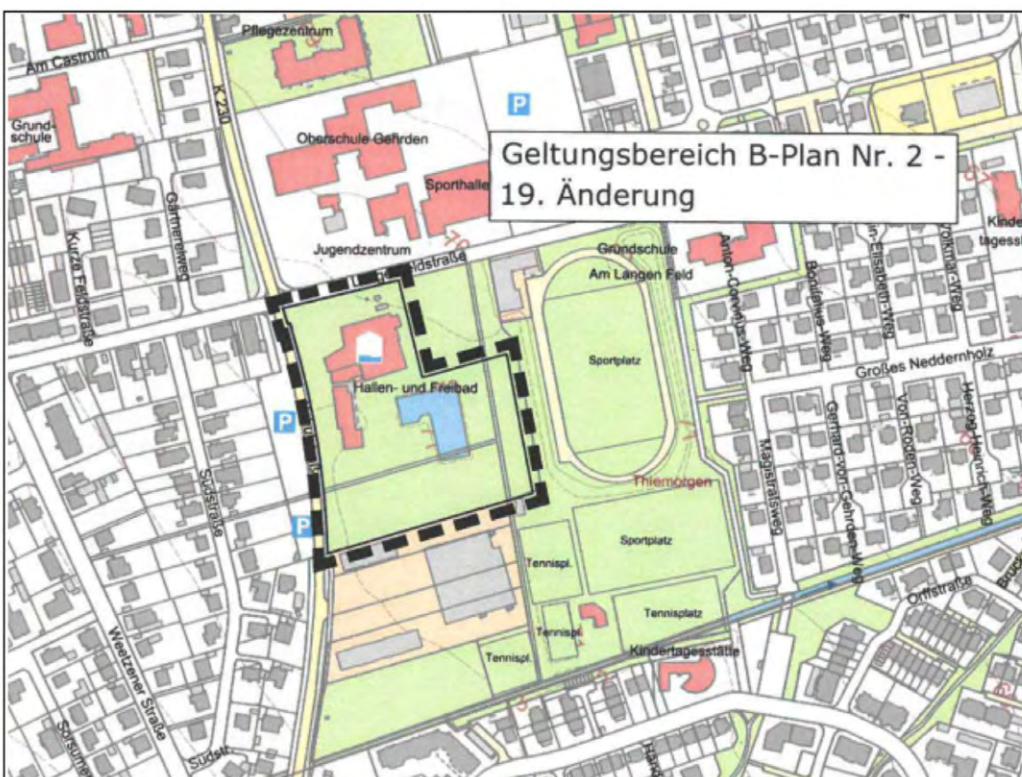
Der Geltungsbereich betrifft Teilflächen der Grundstücksnummer Lange Feldstr. 15 und 17.

Folgende Flurstücke sind berührt: 528/1, 491/7, 490/9, 529 und 538/10;

Alle Gemarkung Gehrden, Flur 3.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 © 2023

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Fiedler & Seegers (ÖbVI), Barsinghausen

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Kirchstraße 1–3, 30989 Gehrden, Zimmer Nr. 3.10, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen können von Montag – Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch (Tel. 05108/6404-510 oder -514) vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden unter

[www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/
bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-i-a-](http://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-i-a-),
einsehbar.

Sie sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich:

www.upv-verbund.de/kartendienste?layer=blp.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt-Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 11.12.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

► **Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffern 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gehrden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kosten**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten-/Gebührentarif erhoben.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend

davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag (Netto) abgerundet festzusetzen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent des vollen Betrages.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungs-zwecke von Schülern und Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten und Studen-tinnen sowie Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen nach Sozial-gesetzbuch Zweites Buch und nach SGB Zwölftes Buch Kapitel 3 und 4 sind kostenfrei, soweit diese fünf Ausfertigungen nicht überschreiten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Witwer sowie Waisengeldern, Kran-kengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialversicherungs-, Grundsicherungs- und Jugendhilfeangelegenheiten,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem Sozial-gesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfesachen)
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Welt-anschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffent-lich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- oder Zeuginnengebühren und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
10. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten,
11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

§ 7 Kostenschuldner und Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des UStG.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsvorfahren vollstreckt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Gehrden unter <https://www.gehrden.de> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Eine Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises vom 27.03.2025 außer Kraft.

Gehrden, den 15.12.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag
1	Fotokopien	
1.1	Fotokopien für Fachbereiche / Stabsstellen der Stadt Gehrden und andere jur. Personen des öffentlichen Rechts	kostenfrei
1.2	Fotokopien für Dritte	
1.2.1	Fotokopieren je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.2.1.1	– bis zum Format DIN A4	0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.2.1.2	– bis zum Format DIN A3	1,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.3.1	Fotokopieren je angefangene Seite (farbig)	
1.3.1.1	– bis zum Format DIN A4	1,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.3.1.2	– bis zum Format DIN A3	2,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite – der Erstausfertigung – der Durchschrift	3,00 € 2,00 €
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 € bis zu 16,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	7,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung – NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	kostenfrei
3.2	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	– wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00 €
3.2.2	– wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00 € bis zu 17,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	– Grundgebühr	6,00 €
3.2.3.2	– zzgl. je angefangener Seite	2,00 €

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und dergleichen) im Rahmen von Amtshandlungen	kostenfrei
5	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen und ähnliches	
6.1	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück	
6.1.1	– bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstückteils	12,00 €
6.1.2	– für jede weitere angefangenen 5.100 Euro Grundstückswert	6,00 €
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NBauO	22,00 €
6.3	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG	15,00 €
6.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	– bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrags	15,00 €
8.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	24,00 €
9.1.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.2	Lösungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.2.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00 €
9.2.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.3	Lösungsbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	24,00 € bis zu 96,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00 €
10	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten	3,00 € für jedes Haushaltsjahr
11	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	3,00 €
12	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	4,00 €
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	3,00 € für jedes Jahr

14	Feststellungen aus Konten und Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 (Fotokopien) und Pauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 10 (Versand)	
16	Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonstige Pläne bis zur Größe von DIN A3	kostenfrei
17	Erschließungsbescheinigung	
17.1	– sonstige Erschließungsbescheinigung bis zu drei Ausfertigungen	24,00 €
17.2	– für jede weitere Ausfertigung	6,00 €
18	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 23
18.3	Bereitstellung von: – Verkehrszeichen je Schild – Zusatzzeichen je Schild – Rohrposten je Pfosten – Absperrschanke, komplett – Betonstein je Stück – je angefangene Woche	6,00 € 1,00 € 6,00 € 9,00 € 3,00 € 1,00 €
19	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt Gehrden	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	85,00 €
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	62,00 €
19.3	Genehmigung zur Einleitung vom Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	62,00 € bis 185,00 €
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Tatsächlich entstandene Kosten
19.5	Abnahme der Abwasseranlage	
19.5.1	– je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten	34,00 €
19.5.2	– je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten	92,00 €
19.5.3	– je Anschluss über 10 Wohneinheiten	150,00 €
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	17,00 € pro angefangene halbe Stunde

20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,00 € je Seite		
	– für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €		
21	Rechtsbehelfe			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614 Euro	10,00 € bis zu 614,00 €		
22	Digitale Passotos			
22.1	Biometrische Passbilder pro beantragtem Pass- bzw. Ausweisdokument, die per Self-Service-Terminal erstellt wurden	5,04 € je Aufnahmevergang zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer		
23	Stundentariftabelle			
	Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
	Einfacher Dienst	53 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	26 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	13 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Mittlerer Dienst	65 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	32 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	16 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Gehobener Dienst	80 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	40 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	20 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Höherer Dienst	99 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	49 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	24 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet. Eine Abrechnung zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes erfolgt nur, wenn die erbrachte Leistung nicht der Stadt Gehrden vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann.

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskosten gesetz (NVwKostG) ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt Gehrden dagegen nach Mitteilung des jeweiligen

Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14.1:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger oder der Empfängerin nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadt kasse Gehrden für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1:

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung – anstatt an den Wert – an das unterschiedliche Maß

des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen – je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine Teileinrichtung (z.B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt – unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begeht wird.

4) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.3:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) (Indirekteinleiterverordnung), für die in der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebührenstelle (dort s. Tarifnummer 96) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 23 zu erheben.

5) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.4:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerinnen, zu bestimmen. Soweit die Stadt Gehrden Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

6) Anmerkung zu lfd. Nr. 20:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

7) Anmerkung zu lfd. Nr. 21:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 Prozent der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

8) Anmerkung zu lfd. Nr. 23:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekannt gegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahnen- bzw. vergleichbaren Entgeltgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.Juni

1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert am 23.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 46), § 1 Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand und die sich daraus ergebenden Halb- und Viertelstundensätze. Die Beiträge sind in der Anlage unter Nr. 23 zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigeren vollen Euro-Betrag festgesetzt.

Nur wenn die erbrachte Leistung nicht der Stadt Gehrden vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann, erfolgt die Abrechnung inkl. des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.

— — —

► **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Stadt Gehrden bestellt eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2
Berufung, Abberufung**

- (1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

**§ 3
Stellvertretung**

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Verhindungsfall bestellen. Die Bestellung ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung angehört werden.
- (3) Ist eine Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt Gehrden oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte vorübergehend

beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat der Stadt Gehrden kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsbunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenhei-

ten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Verwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten / Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Gehrden vom 09.03.2005 außer Kraft.

Gehrden, den 18.12.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Stadt Laatzen

► Festsetzung der Grundsteuer sowie der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 in der Stadt Laatzen

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom 28.11.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Laatzen (Hebesatzsatzung) beschlossen. Danach wurden die Hebesätze der Grundsteuer ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A = 600 v.H. und Grundsteuer B = 860 v.H.

Da die Hebesatzsatzung nicht geändert wurde sowie der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 09.10.2025 die unveränderte Höhe der Realsteuerhebesätze mit Beschluss der Haushaltssatzung 2026 bestätigt hat, gelten diese Grundsteuerhebesätze auch für das Kalenderjahr 2026. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 wird daher verzichtet.

Für all diejenigen Grundstücke/Steuerobjekte, deren Be-messungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover angefochten werden.

Soweit im Vorjahr Straßenreinigungsgebühren festgesetzt worden sind, sind diese Beträge nach dem letzten Abgabenbescheid ebenfalls zu den o. g. Fälligkeitsterminen zu entrichten, sofern sie nicht durch einen neuen Bescheid geändert wurden (§ 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz). Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenfestsetzungsbescheid zugegangen wäre. Die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover angefochten werden.

Laatzen, den 08.12.2025

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

- - -

► Hundesteuer

Für alle Hundesteuerpflichtigen der Stadt Laatzen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer für 2026 am 01.07.2026 fällig. Wurde die Möglichkeit, die Hundesteuer halbjährlich zu zahlen, in Anspruch genommen, so wird die Steuer für 2026 am 15.02. und 15.08.2026 fällig.

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Hinweis:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Laatzen, den 08.12.2025

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

- - -

► Vergnügungssteuer – Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Für alle Vergnügungssteuerpflichtigen, die in der Stadt Laatzen Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten betreiben, wurde mit Anmeldung des betreffenden Spielgerätes ein Bescheid mit den jeweils fälligen Beträgen erlassen. Auch die fälligen Beträge inklusive der Fälligkeitstermine der künftigen Jahre wurden dort abgedruckt.

Somit wird nun durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vergnügungssteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten monatlichen Beträgen jeweils am 25.01., 25.02., 25.03., 25.04., 25.05., 25.06., 25.07., 25.08., 25.09., 25.10., 25.11. und 25.12. fällig.

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Hinweis:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Laatzen, den 08.12.2025

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

► Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219

Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Billerbach-Rethmar wird der **Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan** am

**Dienstag, den 13. Januar 2026 um 18 Uhr
im Ratssaal der Stadtverwaltung Sehnde
(Nordstr. 19, 31319 Sehnde)**

stattfinden (§ 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I

S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)). Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen (§ 10 FlurbG).

Jede/r Teilnehmer/in erhält rechtzeitig eine Ladung und einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit den Nachweisen über Anspruch und Abfindung auf dem Postweg. Falls Eigentümer/innen bis Jahresbeginn keine Unterlagen erhalten haben, sollten sie sich umgehend mit dem Amt in Hildesheim in Verbindung setzen.

Zur **Erläuterung der Abfindungen und Unterlagen** werden Bedienstete des Amtes vor dem Anhörungstermin am **13.01.2025 zwischen 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im Sitzungszimmer** im Anbau des Rathauses zur Verfügung stehen:

Außerdem liegt der Flurbereinigungsplan mit Übersichtskarte ab sofort zur Einsichtnahme für die Beteiligten **in der Flurbereinigungsbehörde** im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3–4, 31134 Hildesheim, **4. OG, Zimmer A 416** aus. Um **vorherige Terminvereinbarung wird ausdrücklich gebeten** (telefonisch 05121/6970-168 oder per Mail: Alexander.Gabor@arl-lw.niedersachsen.de).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in o. g. Anhörungstermin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr. Vorab schriftlich erhobene Widersprüche müssen in dem Termin wiederholt werden. Von den Beteiligten, die nicht zum Anhörungstermin erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis des Termins einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Bevollmächtigte haben sich zu Beginn des Termins durch eine schriftliche und beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihr/ihm vertretene Person als nicht erschienen. **Wenn Beteiligte mit den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich.**

Vollmachtvordrucke für den Anhörungstermin sowie weitere Informationen sind auch im Internet auf der Seite des Amtes (Aktuelles → Bekanntmachungen) unter folgendem Link abrufbar:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Hildesheim, den 09.12.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

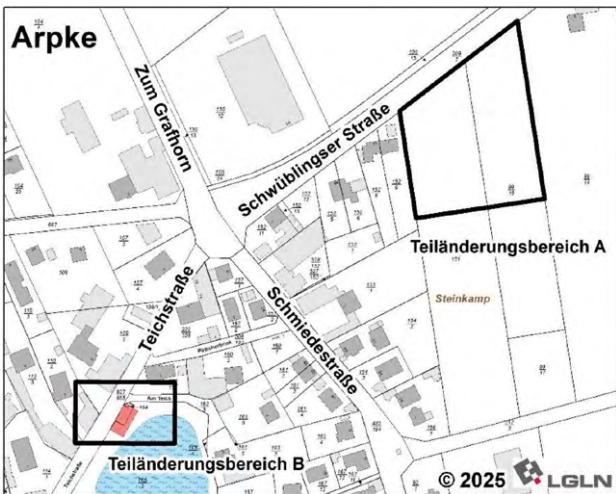
— — —

Stadt Lehrte

- ▶ **Bauleitplanung – Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke**

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 18.11.2025 (Az. 61.03-21101-16/11-10/25) die vom Rat der Stadt Lehrte am 25.06.2025 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen werden sowie unter www.lehrte.de/de/flaechennutzungsplan.html abgerufen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lehrte, den 11.12.2025

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
In Vertretung
Hampe

— — —

Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 01.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 8 Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzugeben.

Artikel 2

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3). Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. a die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Unterlagen über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes oder die Erlaubnis nach § 8 Nds. Hundegesetz (NHundG) nicht vorlegt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nach der Abmeldung des Hundes den Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht mit sich führt und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 11.12.2025

Stadt Neustadt am Rübenberge
gez. Dominic Herbst
Bürgermeister

► Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebungsgrund und -gegenstand

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Unterkunft in einer Beherbergungsstätte im Stadtgebiet.

§ 2 Steuertatbestand

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt die verbindliche Buchung einer entgeltlichen Unterkunft eines Beherbergungsgastes (im Sinne eines Beherbergungsvertragschlusses) durch den Steuerschuldner (§ 3). Unmaßgeblich ist, ob die Unterkunft tatsächlich vom Gast in Anspruch genommen wird.
- (2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Personen vorübergehend zu beherbergen; dazu gehören insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme für einen länger als sechs Monate dauernden Zeitraum (§ 29 Abs. 1 Meldegesetz). Nicht als entgeltliche Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Aufnahme in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

- (4) Steuerfrei ist die Buchung der Unterkunft für an Schulfahrten (gemäß Niedersächsischem Schulgesetz) teilnehmende Personen.

§ 3 Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Beherbergungsstätte.
- (2) Betreiben mehrere Personen die Beherbergungsstätte so sind sie Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Unterkunft vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer (Nettoentgelt).
- (2) Entgelte für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.), bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.
- (3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je Übernachtung 4 vom Hundert des Nettoentgeltes.

§ 6 Steuerpflicht / Entstehung des Steueranspruches / Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebseröffnung einer Beherbergungsstätte und endet mit der Betriebsaufgabe.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 7 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Die Beherbergungssteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ihre bzw. seine Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

§ 8 Aufbewahrungs-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für ihre/seine Beherbergungsstätte die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte ausschließlich Umsatzsteuer (§ 4) auf dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum in Kopie, möglichst in digitaler Form, vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.
- (3) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintreten des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzuzeigen.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der/des Anzeigenden anwenden.

- (5) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreterin bzw. deren Vertreter ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu den jeweiligen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Neustadt a. Rbge. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- (2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagentu-

ren sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 Absätze 1 und 2 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 8 Absätze 3, und 5 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
 3. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 11.12.2025

Stadt Neustadt am Rübenberge
gez. Dominic Herbst
Bürgermeister

- - -

► **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Otternhagen, Region Hannover**

Im Flurbereinigungsverfahren Otternhagen (Verf.Nr.2594) werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Aufgrund von Einwendungen und festgestellten offensichtlichen Unrichtigkeiten nach der Auslegung der Wertermittlungsunterlagen wurde das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Veränderung
Frielingen	2	42, 45 & 46	Anpassung und Entfernung Baumabschlag
Frielingen	2	55 & 57	Anpassung der Baumreihe und Hinzufügen eines Schachtes
Otternhagen	3	66/3 & 66/2	Anpassung Abschlag Baumreihe
Otternhagen	4	11/41	Anpassung Heckenabschlag
Otternhagen	5	1	Anpassung Heckenabschlag
Otternhagen	7	373/172 & 158/1	Anpassung und Entfernung Baumabschlag
Otternhagen	7	324/164 & 326/140	Entfernung Weg und Anpassung Baumabschlag
Otternhagen	7	169 & 170	Entfernung Graben
Neustadt a. Rbge.	29	26/2	Anpassung Heckenabschlag und Wertkorrektur Graben

Die Wertermittlungsergebnisse sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich. Der Wertermittlungsrahmen und die Karten können im Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3–4 während der Dienststunden eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich (Telefonnummer 05121/6970-147 – Herr Burgdorf). Der vollständige Text dieser Feststellung mit Begründung, der Wertermittlungsrahmen sowie die Wertermittlungskarten stehen unter folgendem Link zum Download bereit:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 21.11.2025 erläutert worden. Die o.a. Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Damit wurden begründete Einwendungen behoben. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3–4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hildesheim, den 16.12.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

— — —

Stadt Sehnde

► Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387) m.W.v. 06.12.2024 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. I S. 69) m.W.v. 06.03.2025 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v. H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

Artikel II

Diese Satzung ist gültig vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027.

Sehnde, den 19.12.2025

L.S.
Stadt Sehnde
gez. Olaf Kruse
Bürgermeister

— — —

Gemeinde Uetze

► Spielplatzsatzung der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Spielplatzsatzung vom 24.07.2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel-, Jugend-, und Bolzplätze, die durch die Gemeinde Uetze betrieben werden. Dies betrifft auch alle als Spielbereiche gestalteten Plätze an Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, soweit sie als Spielplatz zur öffentlichen Nutzung freigegeben wurden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Flächen sind Spielplätze im Sinne dieser Satzung. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht dessen Benutzung gleich.
- (3) Die nach dieser Satzung für Spielplätze getroffenen Regelungen gelten auch für Jugend- und Bolzplätze, soweit für Jugend- und Bolzplätze keine abweichen den Regelungen enthalten sind.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zur Freizeitgestaltung gestattet. Die durch Beschilderung als solche bezeichneten Bolzplätze sollen vorrangig von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres genutzt werden. Zu Zeiten, während derer Kinder oder Jugendliche die Bolzplätze nicht nutzen, ist deren Nutzung jedem gestattet. Die durch Beschilderung als solche bezeichneten Jugendplätze sollen vorrangig von Jugendlichen zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres und des 18. Lebensjahres genutzt werden. Das gilt auch für Bolzplätze, welche an Jugendplätze angrenzen. Zu Zeiten, während derer Jugendliche die Jugendplätze nicht nutzen, ist deren Nutzung jedem gestattet.
- (2) Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsbe rechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der in Absatz 1 genannten Anlagen gestattet.
- (3) Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern unter 3 Jahren aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Die Gemeinde Uetze kann für einzelne Spielplätze abweichende Öffnungszeiten festlegen. Unabhängig davon sind Spielplätze grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Jugendplätze bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben, auch bei Einbruch der Dunkelheit.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Spielplatznutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Spielplatznutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (3) Unzulässig ist es, auf Spielplätzen
 1. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen sind Unterhaltungsfahrzeuge, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie motorisierte Rollstühle.
 2. Tiere, insbesondere Hunde mit Ausnahme von Assistenzhunden, mitzuführen oder unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
 3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungsmittel- oder Arzneimittelgesetzes mitzuführen oder zu konsumieren.
 4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 5. zu rauchen.
 6. ein offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen.
 7. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- (4) Zur Sicherheit sind Fahrradhelme sowie Schlüsselbänder bzw. Schlüsselketten vor Benutzung der Spielanlagen abzunehmen.

§ 5 Platzverbote

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeinde Uetze nicht nachkommt, kann

des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Uetze und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

- (2) Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Uetze zum Winterdienst oder zur Einrichtung einer Beleuchtung auf Spielplätzen.
- (3) Benutzer, welche die Spielplätze oder deren Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen, sind gegenüber der Gemeinde Uetze im gesetzlichen Rahmen zum Ersatz des Schadens bzw. zur Herstellung der Sauberkeit verpflichtet.

§ 7 Schadensanzeigen

Die Benutzer der Plätze werden verpflichtet, festgestellte Mängel an den Plätzen und ihren Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde Uetze zu melden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der in § 2 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
 2. außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält.
 3. entgegen § 4 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Belästigungen oder Behinderungen verursacht.
 4. entgegen § 4 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt.
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit einem Kraftfahrzeug unbefugt befährt.
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Tiere mitführt.
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder verbotene Substanzen mitführt oder konsumiert.

8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht.
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 ein offenes Feuer entzündet oder grillt.
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 eine Veranstaltung durchführt.
 12. entgegen § 5 ein Platzverbot nicht befolgt oder einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von der Zweckbestimmung des § 2 oder den sonstigen Benutzungsregeln können von der Gemeinde Uetze auf Antrag in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Uetze, den 16.12.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Wasserverband Peine

- **3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündigungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

In der Anlage 2 zur Satzung werden die Zeilen der Mitgliedsgemeinden Flecken Delligsen und Gemeinde Holle wie folgt gefasst:

Flecken Delligsen	ja
Gemeinde Holle	ja

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, den 12.12.2025

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

- - -

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des
Wasserverbandes Peine über die Erhebung
von Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022
in der zurzeit gültigen Fassung der 3.
Änderungssatzung vom 06.12.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom

30.11.2022 sowie in weiteren Verkündigungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

- a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	132,00 €/Jahr	4,48 €/m³	0,51 €/m²/Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,80 €/m³	0,42 €/m²/Jahr
Gemeinde Vechelde	84,00 €/Jahr	3,47 €/m³	0,44 €/m²/Jahr
“			

- b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62
“		

- c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	95,82 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	2,60 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	188,52 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	64,36 €/m³

“

- d) Ziffer 2 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„2. Beiträge“

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,46 €/m ²	2,92 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m ²	3,60 €/m ²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m ²	4,64 €/m ²

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, den 12.12.2025

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

— — —

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündigungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs- zwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	11,00 €	65,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseiti- gung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücks- entwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstückanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(6) Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
(7) Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungs- anlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
(8) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(9) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlags- wasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(10) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(11) Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentli- che Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermen- gen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	65,00 €	455,00 €
(12) Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungs- anlagen (je 10 Minuten)	11,00 €	65,00 €
(13) Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(14) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	44,00 €	je zusätzli- cher Plan plus 8,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
(16) Erstellung einer Zwischenabrechnung (auf Antrag oder außerhalb der regulären Abrechnungszeiträume) (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
(17) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	65,00 €	

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, den 12.12.2025

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

das Geschäftsjahr 2024 des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage – in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, den 17.12.2025

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Markus Fink
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

- **Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin Frau Vaihinger sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (vom 01.01.–31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Der nach der bilanziellen Zuführung des Zinsertrages zur Versorgungsrücklage in Höhe von 75,57 € entstandene Jahresverlust in Höhe von 166.580,88 € wird durch eine Reduzierung des Gewinnvortrages ausgeglichen. Nach einem bilanziellen Passivtausch der ratierlichen und planmäßigen Entnahme aus der Versorgungsrücklage in Höhe von 600 € wird der dann verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 64.630,46 € für das Geschäftsjahr 2025 fortgeschrieben. Nach dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird grundsätzlich wirtschaftlich geführt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für

► Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.12.2025 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 (01.01.2026 – 31.12.2026) wird

– im Erfolgsplan		
in den Erträgen auf	2.626.000,-- €	
in den Aufwendungen auf	2.626.000,-- €	
– im Vermögensplan		
in der Einnahme auf	40.000,-- €	
in der Ausgabe auf	40.000,-- €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf null Euro festgesetzt.

§ 5

Nach § 16 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

für die Stadt Burgdorf	239.000,-- €
für die Gemeinde Isernhagen	132.000,-- €
für die Stadt Lehrte	221.000,-- €
für die Stadt Sehnde	92.000,-- €
für die Gemeinde Uetze	66.000,-- €

Die Verbandsumlage wird am 31.12.2026 fällig.

Lehrte, den 17.12.2025

Michael Clement
Verbandsvorsitzender

Markus Fink
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluß an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsicht öffentlich aus.

Lehrte, den 17.12.2025

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Markus Fink
Verbandsgeschäftsführer

—

Wasserverband Nordhannover

► Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 Abs.1 und 16 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in der Sitzung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan – Verwaltungshaushalt –	
in den Erträgen auf :	12.172.000,00 €
in den Aufwendungen auf :	12.172.000,00 €
im Vermögensplan – Vermögenshaushalt –	
in der Einnahme auf :	2.036.000,00 €
in der Ausgabe auf :	2.036.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.700.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß §12 KomHKVO wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

An die Verbandsmitglieder werden keine Überschüsse ausgeschüttet, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nach §3 der Verbandsordnung ergeben. Ein Mitteltransfer zwischen dem hoheitlichen und dem nichthoheitlichen Bereich erfolgt nicht.

§ 7

Eine Verbandsumlage nach § 19 Abs. 5 der Verbandsordnung wird nicht erhoben, außer einer Zahlung von 0,60 €

je Einwohner für Neuzugänge in der Kanalreinigung. Die Umlagen für die Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandsordnung bestimmen sich nach der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung).

Burgwedel, den 09.12.2025

Wasserverband Nordhannover

Ringe

Schlaefke

Verbandsvorsteher

Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 18 Abs. 1 und 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 16.12.2025 unter dem Aktenzeichen –01.02.11.92.24– erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für sieben Werkstage (außer sammstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Str. 61, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Burgwedel, 16.12.2025

Wasserverband Nordhannover

Schlaefke

Verbandsgeschäftsführer

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code